

4366/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.11.2002

Bundeskanzler:

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 19. September 2002 unter der Nr. 4349/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend MenschenrechtskoordinatorIn im Bundeskanzleramt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Einsetzung von MenschenrechtskoordinatorInnen in den Bundesministerien erfolgte im Zusammenhang mit den menschenrechtlichen Aktivitäten im Rahmen des UN-Menschenrechtsjahres 1998. Aus Anlaß des 50. Jahrestages der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen wurde am 10. Dezember 1997 ein Nationalkomitee zur Koordinierung der nationalen Aktivitäten gegründet. Diesem gehörten neben den Bundesministerien, den politischen Parteien und den Sozialpartnern auch Vertreterinnen der mit Menschenrechten befaßten NGOs an. Die in diesem Komitee vertretenen NGOs haben der Bundesregierung einen Forderungskatalog vorgelegt. Eines der Hauptanliegen im Rahmen der nationalen Arbeitsgruppe war die Nominierung von KoordinatorInnen für Menschenrechtsfragen in den Bundesministerien und den Ämtern der Landesregierungen. Diese Initiative konnte unter Mitwirkung aller beteiligten Stellen verwirklicht werden; alle Bundesministerien und Ämter der Landesregierungen haben für ihren Bereich auf der Grundlage der jeweiligen Organisationskompetenz KoordinatorInnen nominiert.

Um diesen neu eingerichteten Koordinationsstellen ein gemeinsames Profil zu geben und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung zu schaffen, wurde mit Ministerratsbeschluß vom 20. Juli 1999 ein Aufgabenkatalog festgelegt. Es handelt sich bei diesem Katalog um ein einheitliches Modell, wobei die Aufgaben in den einzelnen Bundesministerien sowohl nach den ihnen jeweils zukommenden Zuständigkeiten als auch entsprechend den jeweils verfügbaren Mitteln wahrzunehmen sind. Die maßgeblichen Passagen im Ministerratsbeschluß lauten wie folgt:

“Aufgaben der MenschenrechtskoordinatorInnen

1. Informations-, Dokumentations- und Koordinierungsstelle für Menschenrechtsfragen; Einbindung in die Behandlung nationaler und internationaler Menschenrechtsfragen; jeweils in den Bundesministerien;
2. Beobachtung langfristiger ressort-/amtsrelevanter menschenrechtlicher Entwicklungen;
3. Thematisierung und Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen; Erarbeitung von thematischen Schwerpunkten;
4. Unterstützende Maßnahmen für
 - die eigene Organisationseinheit (z.B: Schulungen; Seminare);
 - die Politik;
 - die Beratung in Menschenrechtsfragen;
5. Zusammenarbeit in Menschenrechtsfragen mit anderen Bundesministerien/Ämtern der Landesregierung, Netzwerkaktivitäten;
6. Kontaktstelle für NGOs und sonstige Einrichtungen der Zivilgesellschaft in Menschenrechtsfragen;
7. Mitwirkung bei der Förderung von Projekten von bzw. mit NGOs;
8. Mitwirkung bei der Erstellung von menschenrechtsrelevanten Staatenberichten."

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die MenschenrechtskoordinatorInnen sowohl Aufgaben innerhalb der Dienststelle wahrzunehmen haben als auch als Kontaktstelle nach außen dienen.

Zu den Fragen 2, 3, 5 und 6:

Bereits in der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3352/J betreffend MenschenrechtskoordinatorInnen in den Bundesministerien wurde an mich die Frage gerichtet, wie die Arbeit der KoordinatorIn in der Praxis aussieht. Dabei habe ich darauf hingewiesen, daß für den Bereich des Bundeskanzleramtes die nach der Geschäftseinteilung für Fragen der Menschenrechte zuständige Abteilungsleiterin im Verfassungsdienst als Menschenrechtskoordinatorin eingesetzt ist (Abteilung V/A/5). Diese Abteilung ist auch zuständig, an der Vorbereitung von Akten der Rechtssetzung vom Standpunkt des Verfassungsrechts aus dem Bereich des Bundeskanzleramtes (mit Ausnahme des Verwaltungsbereiches Kunst) mitzuwirken. Damit ist gewährleistet, daß die Menschenrechtskoordinatorin des Bundeskanzleramtes bei nationalen und internationalen Menschenrechtsfragen aus dem Bereich des Bundeskanzleramtes eingebunden ist. Durch die dargestellte organisatorische Verflechtung der bereits im Rahmen der Geschäftseinteilung verankerten Zuständigkeit für Angelegenheiten der Menschenrechte und der Tätigkeit der Menschenrechtskoordination ist gewährleistet, daß die Menschenrechtskoordinatorin die erforderlichen Informationen erhält und damit die Informations-, Dokumentations- und Koordinationsaufgaben, die Einbindung in die Behandlung nationaler und internationaler Menschenrechtsfragen, die Beratung bei menschenrechts-

relevanten Fragestellungen, die Zusammenarbeit in Menschenrechtsfragen mit anderen Stellen und die maßgebliche Mitwirkung bei der Erstellung von menschenrechtsrelevanten Staatsberichten in zufriedenstellender Weise wahrnehmen kann.

Bei dieser Tätigkeit ist selbstverständlich auch der erforderliche Kontakt mit anderen Bundesministerien, mit anderen österreichischen Behörden, internationalen Organisationen und Behörden anderer Staaten gewährleistet, sofern es sich dabei nicht um Angelegenheiten handelt, die nach der Kompetenzverteilung des Bundesministeriengesetzes 1986 vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und damit vom Menschenrechtskoordinator dieses Ressorts wahrzunehmen sind.

Zu Frage 4:

Eine formelle Stellvertretung wurde bislang nicht eingesetzt. Durch die organisatorische Verflechtung mit den Aufgaben der Abteilung ist jedoch gewährleistet, daß sämtliche Aufgaben, die im Rahmen der Menschenrechtskoordination erforderlich sind, auch von der zuständigen Stellvertreterin wahrgenommen werden können.